



SATZUNG DES ESVN E.V.

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 2010 gegründete Verein führt den Namen EisSportverein Niederrhein e.V. (esvn e.V.).
2. Er hat seinen Sitz Am Stadtbad 1 in 46537 Dinslaken und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Duisburg eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im EisSport-Verband NRW e.V.
5. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des EisSport-Verbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände - soweit sie diese Sportarten ausüben - an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.
6. Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 01.05.- 30.04.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des EisSports. Der Jugend wird hierbei besondere Aufmerksamkeit geschenkt.
 2. Zur Zweckverwirklichung kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.
 3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit und Breitensports;
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs im Eiskunstlaufen;
 - die Teilnahme, Organisation und Durchführung von sportartspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - die Beteiligung an Vorführungen und Wettkämpfen;
 - die Durchführung von allgemeinen Maßnahmen zur Förderung der Jugend;
 4. Der Verein ist in jeder Hinsicht neutral.
 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung.
 6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
-



SATZUNG DES ESVN E.V.

7. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahme Antrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

Formen der Mitgliedschaft:

aktive Mitglieder.

Kinder und Jugendliche unter 18 und Erwachsene.

Passive und Ehren- Mitglieder

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt aus dem Verein;

Ausschluss aus dem Verein (§ 9);

Tod;

Auflösung des Vereins;

Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann ausschließlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen (Poststempel) oder Email erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Eine Wiederaufnahme ist frühestens in dem darauf folgenden Januar möglich.



SATZUNG DES ESVN E.V.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit

5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen.
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Trainer Folge zu leisten.

 2. Der Geschäftsführende Vorstand bestellt zur Durchführung des Sportbetriebs einen Sportlichen Leiter.

 3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Befristeter Ausschluss vom Sportbetrieb
-



SATZUNG DES ESVN E.V.

4. Das Verfahren wird vom Geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
5. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
6. Der Geschäftsführende Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 6 Ziffer 3 Anwendung.

§ 7 Beiträge/ Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Es ist ein Mitgliedsbeitrag als Monatsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
Umlagen können auf bis zu 50 Euro Jährlich festgesetzt werden Die Beschlüsse sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
9. Das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat nur, wer zum Zeitpunkt der Versammlung keine offenen Forderungen seitens des Vereins gegen sich hat. Die Entscheidung trifft der Versammlungsleiter nach Aktenlage.



SATZUNG DES ESVN E.V.

§ 8 Vereinsordnungen, Verträge

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

Beitragsordnung
Geschäftsordnung
Gebührenordnung
Finanzordnung
Ehrenordnung
Sportbetriebsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

2. Der Geschäftsführende Vorstand ist in Erfüllung seiner Aufgaben ermächtigt, Verträge abzuschließen.

Die Laufzeit der Verträge dürfen 4 Jahre nicht überschreiten. Andernfalls ist das Votum der Mitgliederversammlung einzuholen. Der Vertrag muss von Seiten des Vereins zu seiner Gültigkeit von mindestens zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet sein.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3. Abweichend von Ziffer 2 kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage bestimmen, dass Vereins und Organämter auch entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig. Der Geschäftsführende Vorstand hat bei der Beschlussfassung § 55 der Abgabenordnung zu beachten.

4. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.



SATZUNG DES ESVN E.V.

6. Zur Durchführung des Sportbetriebs ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Trainer einzustellen oder mit Trainern Dienstverträge abzuschließen. Im Fall der Einstellung liegt die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis beim 1. Vorsitzenden.

7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

9. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

10. Der Inhalt nicht öffentlicher Versammlungen und Sitzungen ist vertraulich zu behandeln, sofern die Vertraulichkeit für den behandelten Punkt vom Versammlungsleiter festgestellt wird. In diesem Fall hat jeder Versammlungsteilnehmer über den als vertraulich zu behandelnden Punkt gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr vor dem 31.4. statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Poststempel) oder per Email mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest.

4. Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich mitzuteilen.

5. Antragsberechtigt sind Mitglieder und Organe des Vereins.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands oder des erweiterten Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

8. Anträge, die verspätet eingehen oder erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen die



SATZUNG DES ESVN E.V.

Dringlichkeit bestätigt. Anträge auf Änderung der Satzung können, wenn sie verspätet eingegangen sind, nicht per Dringlichkeitsantrag behandelt werden, außer es handelt sich um geringfügige Änderungen.

9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 2/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11. Stimmrechtsvertretungen durch andere Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter sind grundsätzlich zulässig. Allerdings darf kein Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

13. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands;
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands;
- Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers;
- Wahl der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstands;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

14. Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 2/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten Ziffern 1 bis 12 dieses Paragraphen entsprechend.

§11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- Vorsitzende (r)
- 1. stellvertretende (r) Vorsitzende (r)
- 2. stellvertretende (r) Vorsitzende (r)
- Kassierer



SATZUNG DES ESVN E.V.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen der Mitglieder, des Geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands. Er beruft Sitzungen ein, wenn die Lage des Vereins und der Geschäfte es erfordert. Wenn mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands oder drei Mitglieder des Gesamtvorstands eine Sitzung beantragen, ist sie binnen 14 Tagen einzuberufen. Einer Sitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.
5. Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung verantwortlich. Er hat auf Verlangen jederzeit dem Geschäftsführenden Vorstand Auskunft über die Kassen- und Vermögenslage des Vereins zu erteilen. Der Kassierer hat in der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben zu erstatten. Er ist verpflichtet, Fragen aus dem Kreise der Versammlung zu beantworten. Anschließend an den Bericht des Kassierers ist der schriftliche Bericht der Kassenprüfer zu verlesen.
6. Der Kassierer ist abweichend von Ziffer 2 ermächtigt, am Online-Banking-Verfahren teilzunehmen und den Verein gegenüber der Bank alleine zu vertreten.
7. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Bei Verlangen des Amtsgerichts ist der bestellte Vertreter in das Vereinsregister zusätzlich einzutragen.
8. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen. Die Ausschüsse geben sich für ihre Tätigkeit eine Ordnung und wählen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat den Geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen jederzeit zu unterrichten.
9. Der Geschäftsführende Vorstand erlässt durch Beschluss eine Geschäftsordnung.
10. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so können die verbleibenden zwei Mitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger kommissarisch bestimmen oder das Amt kommissarisch verwalten oder selbständig eine kommissarische Umbesetzung der Ämter vornehmen. Eine Personalunion ist unbeschadet der Ziffer 2 mit Ausnahme der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden grundsätzlich zulässig.
11. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme und sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den



SATZUNG DES ESVN E.V.

1. Vorsitzenden einberufen. Das Protokoll führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands. Es ist von mindestens zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen, damit die Beschlüsse Gültigkeit besitzen.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern:

- dem Geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Schriftführer, Pressewart und dem Sportwart

2. Die Bestellung des Schriftführers und des Pressewarts erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Wahl der Abteilungsleiter und des Jugendwarts erfolgt in den entsprechenden Versammlungen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Ämter des erweiterten Vorstands können auch von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zusätzlich ausgeübt werden.

5. Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:

- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge zum bestehenden Haushalt.

- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.

- Die Beschlussfassung über etwaige Regelungen zur Steuerung der Vereinsneuaufnahmen.

- Die Beschlussfassung über den Vereinsausschluss eines Mitglieds.

- Die Beschlussfassung über den Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl von Ehrenmitgliedern.

- Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von sportartspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.

6. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung in den Versammlungen und Sitzungen. Die Protokolle bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von mindestens zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands.

7. Dem Pressewart obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Der Geschäftsführende Vorstand kann allerdings durch Beschluss festlegen, dass Veröffentlichungen der vorherigen Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstands bedürfen.

8. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme und sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Das Protokoll führt der Schriftführer, in seiner Abwesenheit ein Mitglied des Gesamtvorstands. Es ist vom Protokollführer und von mindestens zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen, damit die Beschlüsse Gültigkeit besitzen.



SATZUNG DES ESVN E.V.

§ 13 Kassenprüfer

1. Ein Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer darf kein Amt im Verein ausüben.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Der Prüfungsumfang wird wie folgt festgelegt:
 - Stichprobenartige Prüfung der Unterlagen für die Zusammenstellung des Kassenberichts des Prüfungszeitraums.
 - Stichprobenartige Prüfung der vorhandenen Bücher und Aufzeichnungen samt den zugehörigen Belegen sowie der Kassen- und Vermögensgegenstände und stichprobenartige Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben auf dem hierfür vorgesehenen Konto verbucht sind.
4. Nicht zum Prüfungsumfang gehört die Prüfung der Zweckmäßigkeit von Vorstandsentscheidungen, die Prüfung der inhaltlichen und strategischen Entscheidungen bei der Ausgabe der Haushaltsmittel und die Vorlage von Arbeits- und Dienstverträgen

§ 14 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dinslaken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.